Kaufmännische Correspondenz.

Braudenburg a. d. H., den 1. April 1882.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Handel und Statistik.

Organ

des Verbandes Deutscher Kaufmännischer Vereine und des Brandenburgischen Provinzials Bereins für Handel und Gewerbe.

Salbjährlich erscheinen neun Rummern. — Bu beziehen diem alle Buchbandlungen und Penanstalten bes In- und Andlandes. — Preis pro Semester 2 Mark. Einzelne Rummern in Prische die viergespaltene Petitzeile 25 Pf. Austräge nehmen entgegen alle Annoncen-Expeditionen, dowie die Expedition der Jeutschieft in Brandenburg a. d. H. D. lu Paris Mr. A. Havas, Rus J. J. Rousssan. In Antwerpen: Louis Logros, Rus do l'Annuan 1. In Brussol: Mess. A.-N. Lébegus & Co., In London: Messen. Cowis & Co., 2 St. Ann's Lans E. C. Mr. A. Biogle, 110 Leadouhall Street, E. C.

Inhalt: Krankenkossen für Kausseute. — Moderne Zeitungsindustrie. — Wie viel leistet ein Lehrling? - Brandenburger Spiegelglas-. Bersicherungs-Gesellchaft. — Litteratur. — Berbands- und Bereinsnachrichten. Rotizen. — Technische Notizen. Juristisches. — Anzeigen.

Wie viel leistet ein Lehrling?

Ein Vormund hatte sein Mündel, einen jungen Mann, zu einem Kaufmann in P. in die Lehre gegeben und darüber mit diesem einen mündlichen Vertrag dahingehend verabredet, daß der junge Mann drei Jahre sernen solle, wogegen der Kaufmann als Lehrherr dem Lehrling während dieser drei Jahre freie Beköstigung und Wohnung zu gewähren habe.

Nach achtmonatlicher Lehrzeit wirkte der Lehrling sich die Erlaubnis aus, seine Großmutter zur Feier des Geburtsstages besuchen zu dürsen und zu diesem Zwecke nach S. zu reisen. Von dieser Reise kehrte der Lehrling nicht wieder zurück; er erklärte, die Lust, Kausmann zu werden, sei ihm vergangen, auch der Vormund acceptierte die Meinung des jungen Mannes und traf über dessen Zukunft anderweitige Dispositionen.

Die Folge hiervon war eine Klage des Lehrherrn gegen den Vormund auf Ersatz der Kosten für Wohnung und Kost sir den Lehrling auf 8 Monate, wogegen der Vormund den Einwand erhob, der Lehrling habe durch seine achtmonatlichen Leistungen die Forderung des Lehrherrn für Wohnung und Kost ausgeglichen.

Die Sache wurde demnächst vor dem Landgerichte zu P. verhandelt und hatte ich hierzu als kaufmännischer Sach= verständiger Vorladung erhalten, um über den Streitpunkt ein Gutachten zu erstatten. Die mir acht Tage vor bem == Linie kg, der Zeitdauer der Leistungen des Lehrlings. Termine schriftlich zugestellte Frage hatte folgenden Wortlaut: Duadrat adkg = Leistung des Lehrherrn + Leistung des "Kompensieren sich die Leistungen eines Lehrlings während Lehrlings, Rechteck adqe = Leistung des Lehrherrn, Rechteck der ersten 8 Monate einer dreijährigen Lehrzeit mit der qekg — Leistung des Lehrlings, vorausgesetzt, daß beide Gewährung von Kost und Wohnung seitens des Lehrherrn?" | Leistungen, vom Beginn der Lehrzeit bis zu deren Beendigung,

Ich gab hierauf folgendes Gntachten ab:

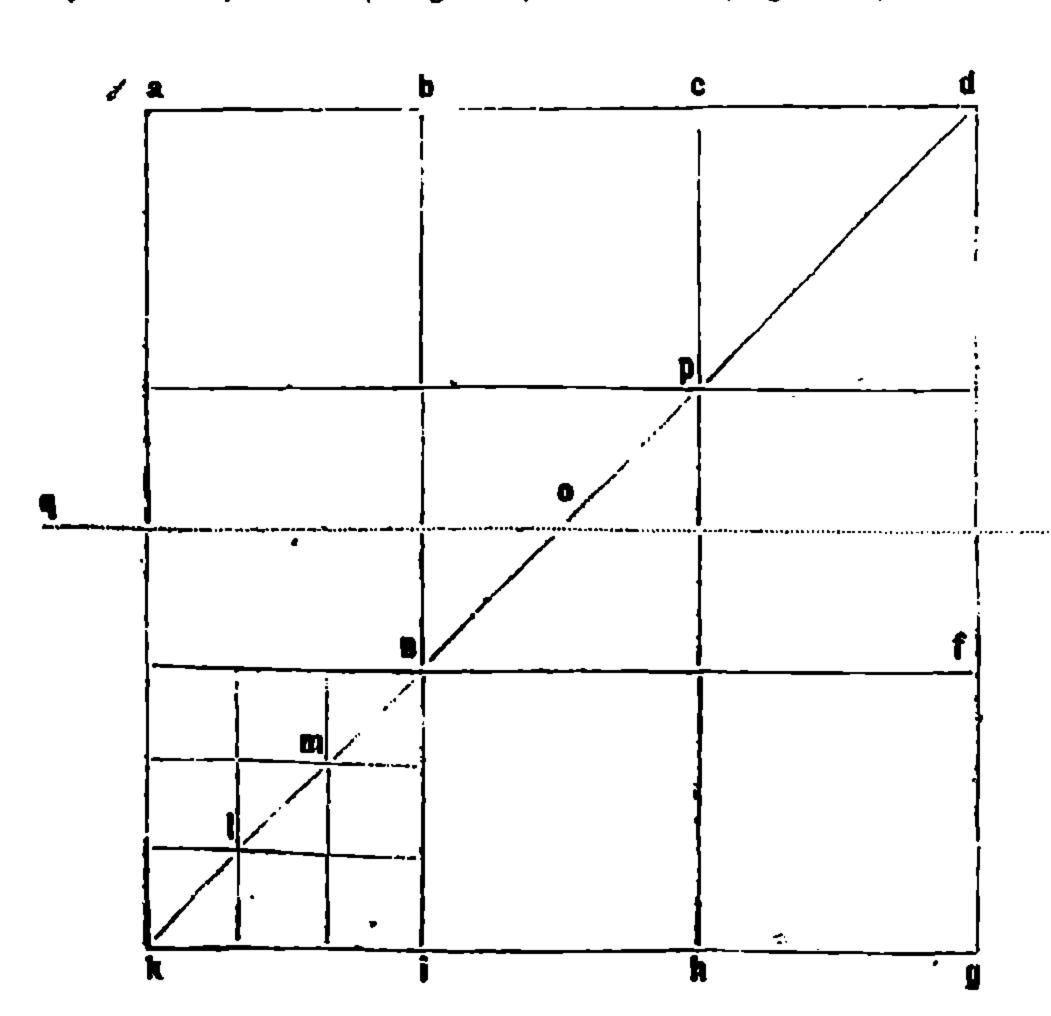
Lehrherr hat ein Plus, der Lehrling ein Minus, das aus- eine Parallele, sondern ka, eine Diagonale; die Leistungen zugleichende Defizit bleibt festzustellen; dies geschieht aber so: des Lehrherrn drücken sich aus im Dreieck adk, die Leistungen Der Lehrvertrag ist eine zweiseitige Verpflichtung, deren Aus- des Lehrlings in dem Dreieck kag; beide sind kongruent. gleich erst durch völlige beiderseitige Erfüllung bei Ablauf Rechteck abki stellt das 1. Lehrjahr, Rechteck boib das des Lehrvertrages eintritt.

Die Leistungen des Lehrherrn bestehen in der sich stets gleichbleibenden Gewährung von Kost und Wohnung, sowie in Unterweisung und Überwachung des Lehrlings.

In der ersten Hälfte der Lehrzeit wird der Lehrling hinsichtlich der Unterweisung und Überwachung eine erhebliche Mehrleistung seitens des Lehrherrn erforderlich machen, wofür letzterer erst in der zweiten Hälfte der Lehrzeit den Lohn darin findet, daß der Lehrling allmählich sich zu einer nützlicheren Arbeitskraft für das Geschäft ausgebildet hat. In der zweiten Hälfte der Lehrzeit, bezw. am letzten Tage ersten Hälfte der Lehrzeit, Dreieck ode — der Mehrleistung derselben, gewährt der Lehrling dem Lehrherrn dessen Mehr= des Lehrlings in der zweiten Hälfte der Lehrzeit, beide leistung von der ersten Hälfte der Lehrzeit, bezw. des ersten gleichen sich aus, denn Dreieck qok ist kongruent dem Tages derselben, zurück.

Eine Unterbrechung des Lehrvertrages wird daher niemals die Annahme einer Ausgleichung der beiderseitigen Leistungen von Lehrherr und Lehrling zu den verschiedenen Zeiten: zulassen. Der Lehrherr hat stets ein Plus, der Lehrling ein Minus, das Defizit wird aber je nach der Zeitdauer der abgeleisteten Lehrzeit verschieden ausfallen, bezw. wird das Verhältnis der Leistungen des Lehrlings zu denen des Lehr= herrn je nach der Zeitdauer der abgeleisteten Lehrzeit ver= schieden sein.

ling und Lehrherrn läßt sich nach meinem Dafürhalten durch Rost (eigenes Zimmer für den Lehrling und gute Beköstigung) folgende geometrische Figur darstellen, welche ich unter Be- pro Monat Mk. 60,— und fordert demnach für die ganze rücksichtigung des vorliegenden Falles, dreijährige Lehrzeit und Beit Mk. 480,—. Diesc Summe ist nicht streitig, streitig achmonatliche Ableistung derselben, wie folgt konstruierte:



Linie ad, Zeitsdauer der Leistungen des Lehrherrn, ist "gleiches Verhältnis besitzen. Dies ist aber nicht der Fall. "Nein, diese Leistungen kompensieren sich nicht, der Die Linie, welche die beiden Leistungen teilt, ist nicht qe, 2 Lehrjahr, Rechteck ad hg das 3. Lehrjahr dar.

> Die Leistungen des Lehrlings befinden sich bei Beginn der Lehrzeit im Punkt k,

nach 4 Monaten im Punkt 1,

nach 8 Monaten im Punkt m,

nach einem Jahre im Punkt u,

nach 11/2 Jahren (der Hälfte der Lehrzeit) im Punkt o,

nach 2 Jahren im Punkt p,

nach 3 Jahren (dem Schluß der Lehrzeit) im Punkt d,

Dreieck gok - der Mehrleistung des Lehrherrn in der Dreiect ode.

Hieraus ergibt sich folgendes Verhältnis für die Leistungen

Zeit:		Lehrherr:			Lehrling:		
nad)	4	Monaten	wie	17	дu	1 =	18
,	8			16	_	2	18
	12	11		ō		ţ	6
	2	Jahren		¥		2	6
	3	•		1		1	2

Im vorliegenden Falle ist der Lehrling 8 Monate im Ge= Das Verhältnis der gegenseitigen Leistungen vom Lehr- schäft verblieben. — Der Lehrherr liquidierte für Wohnung und war nur das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen.

Nach achtmonatlicher Lehrzeit verhalten sich aber, wie nachgewiesen, die Leistungen des Lehrherrn zu denen des Lehrlings wie 16 zu 2 oder 8 zu 1; hiernach ist von der Forderung des Lehrherrn von Mit. 480,— in Abrechnung zu bringen 1/9 Mt. 53,33, so daß sich diese Forderung zu ermäßigen hat auf Mt. 426,67.

Die Vertreter der beiden streitenden Parteien, zwei Rechtsanwälte, sowie das Kichterkollegium nahmen dieses Gutachten mit Interesse auf, auch wurde hiernach der Prozeß entschieden.

Ich habe diesen Fall und die mir zur Entscheidung resp. Begutachtung vorgelegten Fragen nach dem Termine mehrfach mit praktischen Kaufleuten besprochen. Die Meinungen und Ansichten, die ich dabei zu hören bekam, bevor ich die Erklärung gab, waren sehr verschieden. Hänfig wurde mir gesagt, daß die Frage, kompensieren sich die Leistungen eines Lehrlings nach 8 Monaten der dreijährigen Lehrzeit mit der Gewährung von Kost und Wohnung seitens des Lehrherrn, nur zu beantworten sei, wenn eine genaue Taxe der Leistungen

des Lehrlings vorläge; ein guter, tüchtiger junger Mann könne eine erheblich bessere Leistung gewähren als ein nachlässiger. Dies ist zuzugeben. Es barf aber nicht übersehen werden, daß ein Vertrag vorliegt, nach welchem der Lehrherr ein ausschließliches Recht auf die Ausnützung der gesamten Leistungen des Lehrlings während dreier Jahre besitzt, welches er nicht aufzugeben braucht. Ein Vertrag wird immer unter Berücksichtigung aller Verhältnisse oder doch unter solcher Voraussetzung geschlossen. Findet der Vater oder Vormund eines jungen Mannes, daß die Tüchtigkeit des letzteren dem Lehrherrn im Verhältnisse zu dessen Leistungen größere Vor= tekle bietet, dann suche er eine kürzere Lehrzeit zu bedingen; hat er aber den Vertrag abgeschlossen, so kann er nicht ein= seitig davon abgehen. Dasselbe gilt für den Lehrherrn, dem ein untüchtiger Lehrling vorteilhafte Gegenleistungen überhaupt nicht gewähren wird; er hätte aber dann den Vertrag garnicht abschließen sollen. Bei Beurteilung der Kompensationsfrage kann daher die Persönlichkeit des Lehrlings garnicht in Betracht kommen. Meine Erklärung des Verhältnisses der Leistungen von Lehrling und Lehrherrn bei abgebrochenem Lehrvertrage hat aber so einstimmigen Beifall gefunden, daß ich nicht unterlassen konnte, dieselbe durch Publikation zur Kenntnis weiterer Rreise meiner Standesgenossen zu bringen. Ein Justizrat und Rechtsanwalt erbat sich mein Gutachten, um darüber in einer juristischen Gesellschaft einen Vortrag zu halten.

Die Mathematiker unter meinen Standesgenossen werden allerdings sinden, daß meine Aussührungen und Beweis= sührungen an der Figur etwas schwülstig sind. Zum allgemeineren Verständnis glaubte ich jedoch etwas aussührlich sein zu müssen. Ich bemerke auch, daß ich zur Beweissührung mich keines Quadrates, sondern jedes anderen Rechteckes hätte bedienen können. Sogar schon drei Linien hätten vor Fachstundigen den Zweck erfüllt. Die Figur läßt sich als Quadrat oder Rechteck konstruieren, wie es ersordert wird. Es ist nur nötig, die Länge der Lehrzeit und die einzelnen Abschnitte derselben, welche in betracht kommen, richtig abzuteilen und

Meine ausmerksamen Standesgenossen werden leicht heraussinden, daß sich die gegenseitigen Leistungen auch ohne Figur leicht herausrechnen lassen, wenn man die Leistungen in ebensoviel Teile zerlegt als die Lehrzeit Monate zählt, die Zahl der Monate dis zur Mitte der Lehrzeit durch 2 teilt, die Zahl der Monate nach der Mitte mit 1,5 multipliziert und bei längerer Lehrzeit beide Ergebnisse addiert. Zu Verssuchen hierzu sei hiermit die Anregung gegeben.

Potsbam, März 1882.

August Jahn, Kaufmann und gerichtlicher Sachverständiger.